

International Accounting News

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Ausgabe 8, August 2017

Auf einen Blick

ED/2017/4 „Sachanlagen – Erträge vor beabsichtigter Nutzung“ 2

Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen..... 3

EU-Endorsement 5

IASB-Projektplan 6

Service 7

- *Veranstaltungen*
- *Veröffentlichungen*

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office..... 10

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)..... 11

Bestellung und Abbestellung 12



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie über abschließende Diskussionen des IASB zum Änderungsentwurf ED/2017/3 „Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfalligkeitsentschädigung“ sowie zur Thematik „Modifikation oder Austausch von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zur Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit führen“.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen den bereits Ende Juni vom IASB veröffentlichten Entwurf ED/2017/4 zur Änderung des IAS 16 „Sachanlagen“ vor, den der DRSC gerade in seiner Stellungnahme grundsätzlich ablehnte und der noch bis Mitte Oktober kommentiert werden kann.

Explizit hinweisen möchte ich Sie auch noch auf das am 26. – 27. September stattfindende 17. Expertenforum von PwC, in dem wir Ihnen aktuelle Entwicklungen der IFRS- und HGB-Rechnungslegung erläutern sowie praxisrelevante Themen in Workshops vertiefen.



Mit freundlichen Grüßen

Guido Fladt
Leiter des National Office
(Grundsatzabteilung HGB und IFRS)



ED/2017/4 „Sachanlagen – Erträge vor beabsichtigter Nutzung“

Der Entwurf einer Änderung an IAS 16 „Sachanlagen“ (ED/2017/4) schlägt Änderungen zur Verrechnung von Erträgen aus der Veräußerung von Produkten, die im Rahmen von Testläufen produziert wurden, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen vor.

Ausgangspunkt der vorgeschlagenen Änderung ist IAS 16.17(e). Dieser nennt als Beispiel für den Anschaffungs- oder Herstellungskosten direkt zurechenbare Kosten einer Sachanlage „Kosten für Testläufe, mit denen überprüft wird, ob der Vermögenswert ordentlich funktioniert, nach Abzug der Nettoerträge aus dem Verkauf aller Gegenstände, die während der Zeit, in der der Vermögenswert zum Standort und in den betriebsbereiten Zustand gebracht wurde, hergestellt wurden (wie auf der Testanlage gefertigte Muster)“.

Hintergrund der vorgeschlagenen Änderung des IAS 16 war eine Anfrage beim IFRS IC zu IAS 16.17(e), ob

- der Abzug von Erträgen auf die Höhe der angefallenen Testkosten beschränkt ist, mit der Folge, dass darüber hinaus anfallende Erträge erfolgswirksam in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen sind und
- sämtliche im o. g. Zeitraum anfallende Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden dürfen oder nur diejenigen, die auf im Rahmen von reinen Testläufen des Vermögenswerts produzierte Gegenstände entfallen.

Eine vom IFRS IC durchgeführte Untersuchung ergab dabei ein uneinheitliches Vorgehen in der Praxis, zeigte jedoch auch, dass die Frage nur für wenige Industriezweige (z. B. mineralgewinnende und petrochemische Industrie) von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach verschiedenen diskutierten Lösungskonzepten (siehe hierzu die April 2016-Ausgabe dieses Newsletters), schlug das IFRS IC dem IASB vor, einen Abzug sämtlicher Erträge aus dem Verkauf von produzierten Vermögenswerten, die während der Phase, in der ein Vermögenswert in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wird, erzielt werden, von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswerts zu verbieten. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Erträge aus Testläufen resultieren oder nicht. Stattdessen wären alle erzielten Erträge direkt erfolgswirksam zu erfassen.

Der IASB schloss sich im veröffentlichten Entwurf ED/2017/4 dieser Sichtweise an und schlägt vor, den Wortlaut des IAS 16 dahingehend zu ändern, dass Erträge aus Produkten, die im Zeitraum produziert werden, während dessen ein Vermögenswert in seinen betriebsbereiten Zustand versetzt wird, als auch die mit deren Herstellung verbundenen Kosten unabhängig davon, ob die Produkte während eines Testlaufs entstanden oder nicht, gemäß der einschlägigen Standards in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen sind (vorgeschlagener IAS 16.20A). Eine Verrechnung der Erträge aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die während Testläufen entstehen, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der sie produzierenden Sachanlage wäre damit zukünftig ausgeschlossen.

Darüber hinaus soll der Wortlaut des IAS 16.17(e) um eine Erläuterung des Begriffs „Kosten für Testläufe, mit denen überprüft wird, ob der Vermögenswert ordentlich funktioniert“ ergänzt werden. Hiernach sind hierunter Kosten zu verstehen, die anfallen, um festzustellen, ob der Vermögenswert technisch und physisch in der Lage ist, seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch durchzuführen. Das Erreichen einer bestimmten finanziellen Leistungsfähigkeit (z. B. vom Management angestrebte operative Gewinnmarge) ist hingegen unerheblich.

Der IASB sieht diesen Vorschlag als einfache und effektive Weise an, um das bislang uneinheitliche Vorgehen in der Praxis künftig zu verhindern.

Er ist sich auch bewusst, dass die Unternehmen – sofern die Vorschläge umgesetzt werden – künftig unterscheiden müssen zwischen:

- Kosten, die auf produzierte Vermögenswerte entfallen, die im Zeitraum der Versetzung einer Sachanlage in ihren betriebsbereiten Zustand, hergestellt und veräußert wurden (direkte Erfassung in der Gesamtergebnisrechnung) und
- sonstigen Kosten, die in diesem Zeitraum anfallen (Bilanzierung nach IAS 16 oder IAS 2).

Während der IASB eine solche Unterscheidung für möglich hält (*judgement*), ist dies u. a. ein Kritikpunkt des den Entwurf ablehnenden IASB-Mitglieds Herr Zhang, der es als nicht möglich ansieht, auf vernünftiger Basis die während eines Testlaufs anfallenden Kosten auf hierbei erzeugte Produkte (direkte erfolgswirksame Erfassung in der Gesamtergebnisrechnung) und auf die Kosten für den Testlauf als solchen (Aktivierung als direkt zurechenbare Herstellungskosten der Sachanlage) aufzuteilen (siehe Alternative View zum Entwurf).

Auch das DRSC gab kürzlich eine ablehnende Stellungnahme zu den Vorschlägen des Entwurfs ab. Es sieht zwar die bestehende Bilanzierungsproblematik, insbesondere in bestimmten Industriezweigen, spricht sich aber gegen eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Regelung in IAS 16 aus rein pragmatischen Gründen („simple and effective way“) aus. Allerdings wird auch die Notwendigkeit von Klarstellungen betont, u. a.:

- Definition des Begriffs „Testlauf“,
- Abgrenzung von aus Testläufen resultierenden Produkten von anderen Produkten, die ebenfalls im Zeitraum der Versetzung einer Sachanlage in ihren betriebsbereiten Zustand entstehen,
- Entwicklung eines grundlegenden Prinzips, warum nur Erträge aus Testläufen, nicht jedoch übrige Erträge von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzbar sind.

Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Stellungnahmen der IASB erhalten wird und ob der Vorschlag unverändert umgesetzt werden wird.

Die Kommentierungsphase des ED/2017/4 endet am 19. Oktober 2017.

Bis zum Ende der Kommentierungsphase können Sie den Entwurf unter folgendem Link von der IASB-Website herunterladen: <http://www.ifrs.org/projects/open-for-comment/>.

Die DRSC-Stellungnahme erreichen Sie über nachfolgenden Link:

https://www.drsc.de/app/uploads/2017/08/170821_CL_ASCG_IASB_IAS16.pdf

Informationen aus zurückliegenden IASB-Sitzungen

Im Rahmen der IASB-Sitzungen im Juni und Juli wurden u. a. folgende Themen behandelt:

Modifikation oder Austausch von finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht zur Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit führen

Das IFRS IC war bereits im März 2017 im Rahmen einer vorläufigen Agenda-Entscheidung zu einer Anfrage zur bilanziellen Abbildung einer Modifikation oder eines Austauschs einer zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten finanziellen Verbindlichkeit, die nicht zu deren Ausbuchung führt, zu der Auffassung gelangt, dass die Regelungen des IFRS 9 „Finanzinstrumente“ eine ausreichende Grundlage für die bilanzielle Abbildung des Sachverhalts enthielten, beschloss jedoch in seiner Sitzung am 13. Juni 2017, diese Agenda-Entscheidung nicht zu finalisieren, sondern die Anfrage stattdessen an den IASB weiterzuleiten.

Der IASB hat sich in seiner Juli-Sitzung nun abschließend mit diesem Sachverhalt beschäftigt und gelangte in Übereinstimmung mit dem IFRS IC zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Regelungen des IFRS 9.B5.4.6 anzuwenden sind. Dementsprechend sind die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeit an den unter Verwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes berechneten Barwert der geänderten Zahlungsströme anzupassen. Der Anpassungsbetrag ist als Ertrag oder Aufwand in der Gesamtergebnisrechnung zu erfassen.

Eine Änderung des IFRS 9 ist damit aus Sicht des IASB nicht erforderlich. Der IASB hat jedoch beschlossen, die „Basis for Conclusions“ des IFRS 9 zu ergänzen, um die vorstehende Auffassung darin deutlich hervorzuheben.

IFRS 9 ist im Übergangszeitpunkt retrospektiv anzuwenden. Sofern Unternehmen unter IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ die Auswirkungen einer Modifikation bislang durch eine Anpassung des Effektivzinses amortisiert haben, sind am Übergangsstichtag noch bestehende Gewinne und Verluste zu ermitteln und gegen die Gewinnrücklagen anzupassen. Eine Änderung der Bilanzierungsmethode unter IAS 39 ist nicht erforderlich.

Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Kommentierungen beschäftigte sich der IASB erneut mit der in ED/2017/3 vorgeschlagenen Anpassung des IFRS 9. Diese soll eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) auch für solche finanziellen Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption ermöglichen, bei denen die kündigende Partei im Zuge der Rückzahlung ein angemessenes zusätzliches Entgelt erhält (für eine ausführliche Darstellung des ED/2017/3 siehe die [April 2017-Ausgabe](#) dieses Newsletters). ED/2017/3 sieht hierfür in dem neu zu ergänzenden IFRS 9.B4.1.12A zwei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen vor:

- der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung verstößt nur deswegen gegen die Anforderung des IFRS 9.B4.1.11(b), weil die Partei, die den Vertrag vorzeitig kündigt (oder die vorzeitige Rückzahlung auf andere Weise auslöst) ein angemessenes zusätzliches Entgelt für die vorzeitige Beendigung erhalten kann, und
- beim erstmaligen Ansatz des finanziellen Vermögenswerts ist der beizulegende Zeitwert der Vertragsbedingung über die vorzeitige Rückzahlung (*prepayment feature*) nicht signifikant.

Auf Basis zahlreicher Rückmeldungen zum Änderungsentwurf hat der IASB vorläufig entschieden, an der zweiten Voraussetzung nicht weiter festzuhalten, sodass die Anwendung der vorgeschlagenen Anpassung von IFRS 9 nunmehr keine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Vertragsbedingung über die vorzeitige Rückzahlung (*prepayment feature*) im Zugangszeitpunkt voraussetzt. Die erste Voraussetzung einschließlich der Erläuterungen zu ihrer Anwendung in den „Basis for Conclusions“ soll vorbehaltlich einiger Klarstellungen zu den Erläuterungen beibehalten werden. Hierzu soll die bestehende Ausnahmenvorschrift des IFRS 9.B.4.1.12(b) derart ergänzt werden, dass diese künftig auch den Fall beinhaltet, in dem die kündigende Partei im Zuge der Rückzahlung ein angemessenes zusätzliches Entgelt erhält.

Die Anpassung soll ohne Veröffentlichung eines erneuten Entwurfs (Re-Exposure Draft) im Oktober 2017 veröffentlicht werden. Als Datum der verpflichtenden Erstanwendung wurde vorläufig der 1. Januar 2019 festgelegt, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung zugelassen werden soll. Die Anpassungen sollen unter Beachtung der entsprechenden Übergangsvorschriften in IFRS 9 retrospektiv angewendet werden.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht von der EU übernommene Standards und Interpretationen sowie den geplanten Übernahmezeitpunkt.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Klarstellungen zu IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 7 – <i>Disclosure-Initiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q4 2017
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung des IFRS 9 mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q4 2017
IFRS 16 „Leasing“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q4 2017
IFRIC 23 „Stuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 13. Juli 2017).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC- Dokument	bis 09/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	–	DP oder ED
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12, IAS 23, IAS 28 und IFRS 9	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	ED	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Rechnungslegungsmethoden – Kosten-Nutzen- Erwägungen für rückwirkende Anpassung	–	–	–	ED
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung	<u>ED</u>	–	DPD	–
Disclosure-Initiative: Anwendung von Wesentlichkeit in Abschlüssen	<u>ED</u>	Practice Statement	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	–	ED	–	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	–	–	IFRS
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
Forschungsprojekte				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	–	DPD
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	–	DP
Abzinsungssätze	–	–	–	RS
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	–	RS

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 09/2017	bis 12/2017	ab 01/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		RFI	–	–	–
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
PiR	Post-Implementation-Review				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

Service

Veranstaltungen

17. Expertenforum – Trends und Perspektiven der Rechnungslegung

26. – 27. September 2017, Frankfurt am Main

Während der zweitägigen Fachkonferenz erhalten Sie einen komprimierten Ausblick auf Trends und Perspektiven der Rechnungslegung.

PwC-Experten nehmen am ersten Veranstaltungstag Stellung zu aktuellen Entwicklungen rund um IFRS und HGB.

Die zahlreichen Foren am zweiten Veranstaltungstag bieten Ihnen Einblick und Erfahrungen aus der Praxis. Wählen Sie unter 15 Foren Ihre Favoriten und tauschen Sie Ihre Erfahrungen mit den Profis aus!

Die Veranstaltung wendet sich insbesondere an Finanzvorstände, Mitglieder der Geschäftsführung und leitende Mitarbeiter aus den Bereichen Konzernrechnungswesen, Konsolidierung und Bilanzen, die bereits über Erfahrung in der Internationalen Rechnungslegung verfügen.

Neuere Entwicklungen bei Impairment-Tests und Kaufpreisallokationen

7. September 2017, Hannover

14. September 2017, Düsseldorf

19. September 2017, Berlin

19. September 2017, Frankfurt am Main

25. September 2017, München

25. September 2017, Stuttgart

28. September 2017, Hamburg

Immer wieder werfen die Themen Impairment-Test und Kaufpreisallokation bei der Erstellung und Prüfung des Konzernabschlusses Fragen auf und sorgen für Unsicherheiten bei den Rechnungslegungspflichtigen. Die Unsicherheit wird zudem durch den Wandel der regulatorischen Rahmenbedingungen und durch die steigenden Anforderungen der prüfenden Institutionen verstärkt.

Wir möchten Ihnen daher die Möglichkeit bieten, sich auf den aktuellsten Stand zu bringen und Ihre Fragen zu diskutieren.

Tax Accounting Masterclass: Einführung GlobalTaxCenter**8. September 2017, Frankfurt am Main**

Im Rahmen dieser Veranstaltung geben wir Ihnen eine Einführung in das GlobalTaxCenter, ein Softwaretool für das Tax Reporting. Der Fokus liegt dabei auf der Ermittlung latenter und tatsächlicher Steuern anhand von Fallbeispielen. Ebenso wird die Abbildung von Organschaften und Personengesellschaften behandelt.

Tax Accounting Masterclass latente Steuern: Grundlagen**9. Oktober 2017, München****23. Oktober 2017, Frankfurt am Main****8. November 2017, Düsseldorf**

Wir erläutern Ihnen die Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 und gehen auch auf die Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung latenter Steuern im Einzelabschluss der Unternehmen. Anschauliche Praxisbeispiele erleichtern das Verständnis und die Anwendbarkeit.

Tax Accounting Masterclass latente Steuern: Aufbauseminar**10. Oktober 2017, München****24. Oktober 2017, Frankfurt am Main****9. November 2017, Düsseldorf**

Im Gegensatz zum Grundlagenseminar liegt der Schwerpunkt des Aufbauseminars auf der Abgrenzung und Bilanzierung latenter Steuern nach IAS 12 im Konzernabschluss. Auch hier gehen wir auf Unterschiede zur Abgrenzung latenter Steuern nach HGB ein.

Tax Accounting Masterclass: Tax Rate Reconciliation**11. Oktober 2017, München****20. November 2017, Frankfurt am Main**

Wir informieren Sie umfassend zum Thema steuerliche Überleitungsrechnung (Tax Rate Reconciliation). Dabei erläutern wir Ihnen die Struktur einer Tax Rate Reconciliation und die zur Erstellung notwendigen Prozesse. Zudem gehen wir auf zahlreiche Sondersachverhalte ein und besprechen insbesondere die Behandlung von Organschaften, Personengesellschaften, Betriebsprüfungen, Goodwill und At-Equity-Gesellschaften.

Ansprechpartner sowie eine Anmeldemöglichkeit zu der genannten und weiteren PwC-Veranstaltungen finden Sie unter:

<http://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html>

Veröffentlichungen

ESMA-Report: Review of Fair Value Measurement in the IFRS financial statements

Herausgegeben von der European Securities and Markets Authority

Juli 2017, 33 Seiten

Die ESMA hat die Ergebnisse ihrer Untersuchung zur Anwendung der Regelungen des IFRS 13 veröffentlicht. Die Ergebnisse sollen unter anderem dem IASB im Rahmen des Post-Implementation-Reviews zu IFRS 13 zur Verfügung gestellt werden. Der Untersuchung zugrunde lagen 78 Abschlüsse aus dem Geschäftsjahr 2015 sowie Feststellungen aus Enforcement-Verfahren der Jahre 2013-2015. Die ESMA erwartet von Rechnungslegern und Prüfern, ihre Feststellungen bei der künftigen Erstellung von Abschlüssen zu beachten.

Sie können die Veröffentlichung unter folgendem Link herunterladen:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-67-284_report_on_ifrs_13_fair_value_measurement.pdf

Questions and answers - ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs)

Herausgegeben von der European Securities and Markets Authority

Juli 2017, 13 Seiten

Zu ihren seit Juli 2016 in Kraft getretenen Leitlinien zur Nutzung alternativer Leistungskennzahlen (sog. APM = alternative performance measures) in Prospekten, Ad-hoc-Meldungen, die Finanzkennziffern enthalten sowie Management Reports, die auch von der DPR bei der Prüfung der Lageberichterstattung zum IFRS-Konzernabschluss berücksichtigt werden, hat die ESMA ein Dokument mit Fragen zur Anwendung der Leitlinien und entsprechenden Antworten veröffentlicht. Dieses soll bei entstehenden neuen Fragen weiter aktualisiert werden.

Das Dokument kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-51-370_qas_on_esma_guidelines_on_apms.pdf

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Barbara Reitmeier

Handelsbilanzielle Fragestellungen
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@pwc.com

Ihre Ansprechpartner aus Capital Markets & Accounting Advisory Services (CMAAS)

Industrial Services



Dr. Rüdiger Loitz
Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@pwc.com



Andrea Bardens
Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@pwc.com



Klaus Bernhard
Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@pwc.com



Christoph Gruss
Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@pwc.com



Udo Kalk-Griesan
Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@pwc.com



Andreas Kunz
Tel.: +49 69 9585-6197
andreas.kunz@pwc.com



Sylvia Leuchtenstern
Tel.: +49 89 5790-5538
sylvia.leuchtenstern@pwc.com



Dirk Menker
Tel.: +49 89 5790-5538
dirk.x.menker@pwc.com



Nadja Picard
Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@pwc.com



Björn Seidel
Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@pwc.com



Martin Theben
Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@pwc.com

Financial Services



Peter Schüz
Tel.: +49 69 9585-5836
peter.schuez@pwc.com



Judith Gehrler
Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrler@pwc.com



Joachim Krakuhn
Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *International Accounting News* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwcplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

[UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)